

Statuten

des Bienenzüchterverein GÄU

gegründet 1919

Präambel

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bienenzüchterverein Gäu» nachfolgend BZVG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums. Der BZVG umfasst folgende Gemeinde: Oensingen, Oberbuchsiten, Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Kestenholz, Wolfwil, Fulenbach und Gunzgen.

2. Zweck

Der BZVG bezweckt die Unterstützung der Mitglieder, welche Bienen halten und züchten, in dem er die Aus- und Weiterbildung organisiert und für den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern sorgt. Zu diesem Zweck steht ihm der vereinseigene Lehrbienenstand im Schlattbrunnen in Oberbuchsiten zur Verfügung. Der BZVG kann eine Belegstation betreiben.

3. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine Sektion des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchter-Verbandes. Dieser ist Bestandteil vom BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz) und dem Dachverband «apisuisse». Die Statuten dieser Verbände sind für den BZVG und seine Mitglieder verbindlich.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden (ZGB 71). Der Verein ist befugt Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen. Weitere Einnahmen können durch Anlässe des Vereins generiert werden.



5. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Bienenhaltung hat. Aufnahmegesuche sind mittels unterzeichnetem Beitrittsformular des BZVG an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

7. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitglied kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, welche sich für die Bienenhaltung oder sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages enthoben.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Mitgliederbeitrag, trotz Mahnung, nicht geleistet hat. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, gegen die Interessen des Vereines verstösst oder sich trotz Ermahnung unkollegial verhält. Er ist weiter möglich, wenn das Mitglied gegen seuchen- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften absichtlich und wiederholt verstösst. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied werden die Ausschlussgründe schriftlich eröffnet. Erhebt das Mitglied innert 20 Tagen seit Eröffnung der Ausschlussgründe Einspruch, so beschliesst die nächste Generalversammlung über den Ausschluss.



10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungskontrollstelle (Revisoren)

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung muss jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage zum Voraus schriftlich oder mittels aktueller Kommunikationsmittel, unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. In Ausnahmesituationen (z.B. Pandemie, Anordnung von Behörden, den Gemeinden, der Kantone, dem Staat oder sonstigen Ereignissen) kann die Generalversammlung in schriftlicher Form durchgeführt werden. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind schriftlich und begründet bis am 31. Januar dem Präsidium einzureichen.

Die allgemeinen Traktanden sind:

- 1) Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 4) Jahresbericht des Präsidenten (evtl. mit individuellen Berichten der Funktionäre).
- 5) Genehmigung der Berichte
- 6) Kassabericht
- 7) Revisionsbericht
- 8) Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
- 9) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 10) Mutationen
- 11) Ehrungen (nach Bedarf)
- 12) Verschiedenes



Die allgemeine Traktandenliste kann durch den Vorstand nötigenfalls angepasst werden. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- 1) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 2) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- 4) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Einzelmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar, und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann zur Abklärung oder Erarbeitung von z.B. Checklisten, Pflichtenhefter, oder Anderes temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

13. Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

14. Vereinsfunktionäre

Vereinsfunktionäre sind Personen, welche für den BZVG eine Funktion ausüben. Wie zum Beispiel der Bieneninspektor, der Zuchtberater, der Betriebsprüfer, der Betriebsberater, der Betreuer des Lehrbienenstand, der Leiter des ERFA, der Belegstationsleiter, der Webmaster, der Zuchtgruppenchef und/oder Andere.



Rechte und Pflichten der Vereinsfunktionäre können mittels Pflichtenheft geregelt werden. Die Pflichtenhefte werden durch den Vorstand erstellt und können jederzeit durch diesen angepasst werden.

15. Entschädigungen

Grundsätzlich arbeiten alle Amtsinhaber und Funktionäre ehrenamtlich für den BZVG. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Den Delegierten und Abordnungen sind die Spesen zu bezahlen.

16. Kompetenzen

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz von insgesamt CHF 1'000.-- pro Vereinsjahr.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. (ZGB 75)

18. Datenschutz

Falls der Verein eine Homepage betreibt, dürfen Bilder und Daten der Mitglieder nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung bekannt gegeben werden. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Deren Namen und Adressen dürfen öffentlich gemacht werden. Die Mitgliederliste ist für interne Zwecke allen zugänglich. Diese enthält neben Namen und Adresse auch Mail-Adresse und Telefonnummer der Mitglieder. Gegenüber Nichtmitgliedern und anderen Personen darf die Mitgliederliste nur bekannt gegeben werden, wenn dies die Generalversammlung beschliesst.

19. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zugestimmt wird.



20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig. Wird der Verein aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

21. Inkrafttreten

Berger Daniel

Diese Statuten ersetzen jene vom 20. März 1981 und treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung sofort in Kraft.

Genehmig an der Generalversammlung 31. Mai 2021	
Kestenholz den 31. Mai 2021	
Der Präsident:	Der Aktuar:

Peier Daniel